

S A T Z U N G

der Stadt Unna über Vorhaben des bebauten Bereiches im Außenbereich von Nordlünern "Nordlünerner Straße"

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 10.12.1992 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1979 (GVBl. S. 408) und des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I. S. 926) in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4, Satz 2, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich entlang der Straßengrundstücke der Nordlünerner Straße Haus-Nr. 81 bis 30 m nördlich des Hauses Nr. 107.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

- 1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.
2) Zulässig ist ferner die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung und sind verbindlich einzuhalten.

§ 4

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 5

Öffentliche Belange

Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1. Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen. Zulässig sind ferner die Erschließung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
2. Der Übergangsbereich zwischen Bebauung und freier Landschaft ist durch freiwachsende Hecken, großkronige, heimische Laubbäume oder Obstwiesen zu begrünen.
3. Hecken, großkronige Laubbäume und Obstwiesen sind zu erhalten und zu schützen. Abgängige Sträucher und Bäume sind zu ersetzen.
4. Jedem Bauantrag für Vorhaben in dem Geltungsbereich der Satzung ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan im Maßstab 1 : 100 beizufügen.

HINWEISE:

- 1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

- 2. "Das anfallende Abwasser kann durch den Anschluß an bestehende bzw. neu zu verlegende Kanalisation durch die genossenschaftlichen Vorfluter Heerener Mühlenbach und Seseke abgeführt und in der vorhandenen Kläranlage Lünen - Sesekemündung gereinigt werden.

Hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes ist der Abfluß des Regenwassers von Dachflächen und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen wie Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu mindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Parkplätze ist wasserdurchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Dachläufe und Dränagen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden"

- 3. Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe der landwirtschaftlichen Betriebe sind einer Sonderbeurteilung nach 3.2.3.4 der VDI-Richtlinien 3471 - emissionsmindernde Tierhaltung - Schweine - durch einen Sachverständigen zu unterwerfen.
4. Die Baumschutzsatzung der Stadt Unna vom 08. April 1988 ist zu beachten.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG:



ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH



ÜBERBAUBARE FLÄCHE GEMÄß § 23 BauNVO

Bauweise: NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER MIT MAX. ZWEI VOLLGESCHOSSEN.

FL.7



Der Bürgermeister



Ratsmitglied

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 22 (3) und § 11 (3) BauGB für diese Satzung und die Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gem. § 12 BauGB am 25.08.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

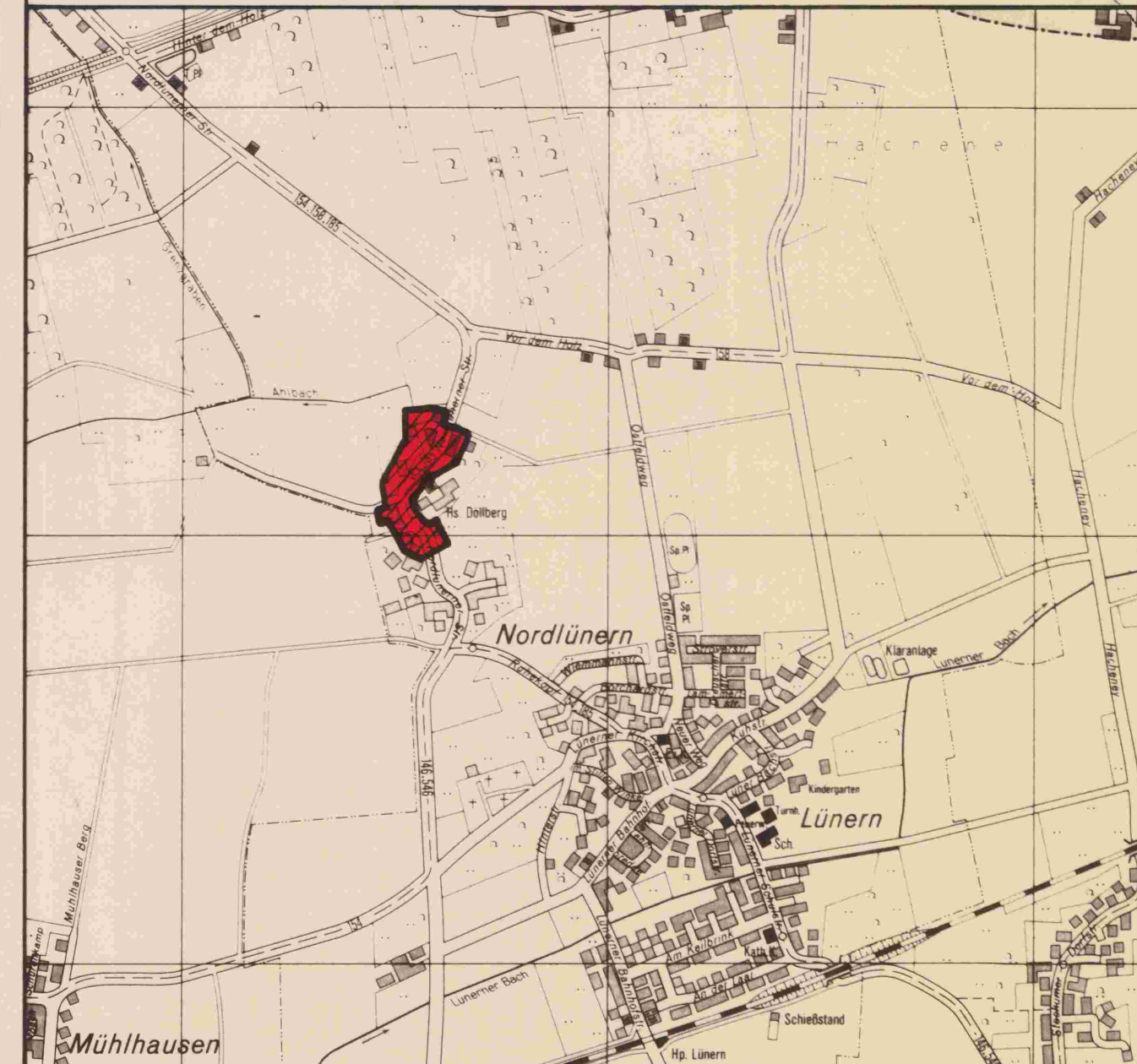
Unna, 07.10.1993



Der Stadtdirektor

ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1:15000



STADT UNNA

1. SATZUNG IM AUSSENBEREICH NORDLÜERN

M.: 1:1000

